



Statuten mediCuba-Suisse

1. Name und Sitz

mediCuba-Suisse ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB. Der Rechtssitz des Vereins ist am Sitz des Zentralsekretariates.

2. Zweck und Ziel

mediCuba-Suisse unternimmt und fördert Projekte zur medizinischen Versorgung der kubanischen Bevölkerung, dies insbesondere durch die Versorgung der kubanischen Industrie mit Rohstoffen und Verfahrenstechnologien, mit dem Ziel, die durch die US-Blockade gegen Kuba entstehenden Engpässe überwinden zu helfen.

mediCuba-Suisse arbeitet mit dem kubanischen Gesundheitsministerium MINSAP und/oder im Gesundheitsbereich tätigen regierungsunabhängigen Organisationen (Non Governmental Organizations NGOs) zusammen.

mediCuba-Suisse unterstützt und berät schweizerische Organisationen und Institutionen und Einzelpersonen, welche sich im Rahmen der Ziele von mediCuba-Suisse betätigen.

mediCuba-Suisse kann andere Mittel benützen oder unterstützen, die sich im Rahmen des Zwecks und des Ziels als sinnvoll erweisen, insbesondere kubanische Gesundheitsbrigaden in Drittländern.

3. Mitgliedschaft

Mitglied von **mediCuba-Suisse** können alle natürlichen Personen werden, die die Vereinsziele fördern. Organisationen, welche Solidaritätsarbeit auf medizinischem Gebiet in der Region Mittelamerika leisten, können Kollektivmitglied werden. Die Aufnahme von natürlichen oder Kollektivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

4. Finanzen

Die statutarischen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder betragen Fr. 50.-- pro Jahr. Die Mitgliederversammlung kann diesen Ansatz verändern. Im Übrigen finanziert sich der Verein aus freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Aussenstehenden. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

Einberufung: Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird im Übrigen vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Befugnisse: Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl der/des Vorsitzenden und der Protokollführerin/des Protokollführers der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung desselben
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz und Entlastung der Kassierin/des Kassiers auf Antrag der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Auflösung und Statutenänderung mit 2/3-Mehrheit
- Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand und die Revisionsstelle
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Kassierin/des Kassiers und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Gegenstände, die entweder durch das Gesetz zwingend in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen oder an anderem Ort von den Statuten zugewiesen sind.

7. Vorstand

Aufgaben: Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz eines andern Organs fallen. Die Einzelheiten regelt die Arbeits- und Kompetenzordnung.

8. Ausführende Einheit

Dem Vorstand steht für die Ausführung seiner Aufgaben ein Zentralsekretariat zur Verfügung.

Für die französischsprachige Schweiz führt **mediCuba-Suisse** ein französischsprachiges Sekretariat (secrétariat romand).

Einzelheiten zur Führung und Organisation der beiden Sekretariate regelt der Vorstand in der Arbeits- und Kompetenzordnung.

Die Angestellten von **mediCuba-Suisse** unterstehen der Präsidentin/dem Präsidenten und nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Aufgaben: Die Sekretariate erledigen die ihnen zugewiesenen administrativen Arbeiten nach den Vorgaben des Vorstandes.

9. Revisionsstelle

Zusammensetzung: Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person, die von Verein und Vorstand unabhängig und in fachlicher Hinsicht kompetent sein muss.

Aufgaben: Der Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den anerkannten Regeln des Berufsstandes. Einzelheiten des Kontrollauftrages werden in einem Vertrag mit dem Vorstand festgelegt.

10. Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Statuten genehmigt durch die Gründerversammlung vom 12. Juni 1992

Artikel 7 (neu) genehmigt durch die GV vom 24. Juni 1995 in Zürich

Teilrevision Artikel 5 (Organe), 6 (Kompetenzen Mitgliederversammlung), 7 (Zusammensetzung Vorstand, Unterschriftsberechtigung), 8 (Interne Kontrolle Sekretariat), 9 (Unabhängigkeit Revisionsstelle) genehmigt von der Generalversammlung vom 6. November 1998 in Bern.

Anpassung Artikel 1 (Sitz), 2 (Zweck und Ziel), 5 (Organe), 7 (Vorstand), 8 (Ausführende Einheit), 9 (Revisionsstelle), 10 (Auflösung), genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2014 in Bern

Zürich, den 16. Juni 2014

Dr. Patrizia FROESCH

Ko-Präsidentin

Dr. Martin HERRMANN

Ko-Präsident